

Art. 55 Geschäftsführung und Aufsicht der BayKommun

(1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte der BayKommun nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

²Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die BayKommun gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ⁴Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der BayKommun Auskunft zu geben. ⁵Die erste Geschäftsführung wird durch das Staatsministerium für Digitales bestellt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten der BayKommun. ²Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

(3) ¹Die BayKommun unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.